

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

78. Stück, 27.07.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 27. Juli 1932.) 78. Stück.

Inhalt:

- Nr. 204. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juli 1932 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Mai 1932 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.
- Nr. 205. Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Juli 1932, betreffend die Senkung der Grund- und Gebäudesteuer im Landesteil Oldenburg.
- Nr. 206. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 21. Juli 1932 zur Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföhrung.
- Nr. 207. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 21. Juli 1932 zur Ausführung der Pacht- schuhordnung.
- Nr. 208. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 22. Juli 1932, betreffend Änderung der Reisekostenverordnung vom 23. September 1931.
- Nr. 209. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 22. Juli 1932, betreffend Kürzung der Dienstbezüge der Staatsminister und des Regierungspräsidenten in Cutin und Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung.



- Nr. 210. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 23. Juli 1932, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Nr. 211. Verordnung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1932, über die Änderung des Gesetzes, betreffend die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Landtage, vom 30. September 1925.

Nr. 204.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Mai 1932 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Oldenburg, den 18. Juli 1932.

Auf Grund der Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 10. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, — D. G. Bl. S. 539 — in Verbindung mit Artikel 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, ordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg an:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1903 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Mai 1932 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, — D. G. Bl. S. 827 — wird wie folgt geändert:



- a) In Ziffer 1 wird in Zeile 6 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- b) Die Ziffer 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Der bisherige Abs. 5 des § 15 a wird Abs. 6.“

Oldenburg, den 18. Juli 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

Nr. 205.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Senkung der Grund- und Gebäudesteuer im Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 20. Juli 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die im November 1932 fällig werdende staatliche Grund- und Gebäudesteuer wird, soweit die Jahressteuer in zwei Raten (April und November) gehoben wird, um 10 vom Hundert, soweit sie in einem Betrage (November) gehoben wird, um 5 vom Hundert gesenkt.



§ 2.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. Juli 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Spangemacher.

Pauly.

Dr. Eisenbart.

Nr. 206.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföhrung.

Oldenburg, den 21. Juli 1932.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg was folgt:

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberföhrung, wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

Artikel 1 § 1 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für einzelne Amtsverbandsbezirke oder Teile derselben oder für mehrere Amtsverbandsbezirke gemeinschaftlich auf Antrag der Amtsräte anzuordnen, daß zum Bedecken

von Schweinen nur solche Eber benutzt werden dürfen, welche zuvor von der zuständigen Rörungskommission angeführt und zur Zucht zugelassen worden sind.

Wenn der Besitzer den in seinem Alleineigentum stehenden Eber ausschließlich zum Bedecken der in seinem Alleineigentum stehenden Schweine verwendet, so bedarf dieser Eber nicht der Rörung und Zulassung.

Nach dem Erlaß der Anordnung nach Abs. 1 sind die Besitzer verpflichtet, ihre Schweine nur solchen Ebern zum Bedecken zuzuführen oder zuführen zu lassen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Rörungsordnung (Artikel 3) zum Bedecken dieser Schweine verwandt werden dürfen.“

Artikel 2.

Artikel 5 § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rörungsordnung einen anderen als einen angeführten und zur Zucht zugelassenen Eber zum Bedecken von Schweinen benutzt oder benutzen läßt oder ein Schwein einem anderen als einem angeführten und zugelassenen Eber zum Bedecken zuführt oder zuführen läßt, wird für jeden Fall mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft.“

Oldenburg, den 21. Juli 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

Spangemacher.
(Siegel)

Pauly.

Carstens.



Nr. 207.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung der Pachtshutzordnung.

Oldenburg, den 21. Juli 1932.

Auf Grund der Ermächtigung des § 1 der Pachtshutzordnung vom 23. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. S. 152 — in Verbindung mit dem Kapitel IV des vierten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung, sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 — Reichsgesetzbl. S. 273 — wird folgendes verordnet:

1. Die Pachtshutzordnung für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925 (Gesetzbl. S. 253) in der Fassung der Verordnung vom 27. August 1931 (Gesetzbl. S. 491) wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„Die Amtsdauer der Beisitzer der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes beträgt 6 Jahre.

Die Beisitzer verbleiben nach Ablauf der Amtsdauer so lange in ihrem Amt, bis die neugewählten Beisitzer der Pachteinigungsämter oder die neuernannten Beisitzer des Landespachteinigungsamtes ihr Amt angetreten haben.“

2. § 26 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrages oder der Berufung beim Pachteinigungsamt bzw. beim Landespachteinigungsamt fällig. Sie wird berechnet nach dem vereinbarten Jahrespachtprice oder, wenn der Pachtvertrag auf kürzere Zeit als ein Jahr abgeschlossen ist, dem vereinbarten Pachtprice,



mit Einschluß des Wertes von Naturalleistungen, und beträgt bei einem Pachtpreis

bis 200,— R.M.	3,— R.M.
von 200,— R.M. bis 300,— R.M.	4,— R.M.
von 300,— R.M. bis 400,— R.M.	6,— R.M.
von 400,— R.M. bis 500,— R.M.	8,— R.M.
von 500,— R.M. bis 1000,— R.M.	10,— R.M.
von 1000,— R.M. bis 2000,— R.M.	15,— R.M.
von 2000,— R.M. bis 4000,— R.M.	20,— R.M.
von 4000,— R.M. und mehr	30,— R.M.

*Opwändel
L. 9. 48
P. 53*

Wird einem Antrag auf Fortsetzung eines gekündigten Vertrages oder auf Verlängerung eines ohne Kündigung ablaufenden Vertrages nicht entsprochen, so wird der Berechnung der Gebühr der in dem ablaufenden Vertrage vereinbarte Pachtpreis zugrunde gelegt. Die Gebühr wird nach dem durch Beschluß des Pachteinigungsamtes (Landespachteinigungsamtes) festgesetzten oder durch Vergleich bestimmten Betrage des Pachtpreises berechnet, wenn dieser von dem vereinbarten Pachtpreis abweicht.

Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Antrag vor der mündlichen Verhandlung des Pachtstreites vor dem Pachteinigungsamt oder dem Landespachteinigungsamt zurückgezogen wird. Die Gebühr wird verdoppelt, wenn der Pachtstreit durch Beschluß des Pachteinigungsamtes oder des Landespachteinigungsamtes erledigt wird.

Die Gebühren fließen in die Landeskasse, die Gebühren für das Verfahren vor einem bei einer Stadt 1. Klasse eingerichteten Pachteinigungsamt in die Stadtkasse.“

3. § 27 erhält folgende Fassung:

„An baren Auslagen werden erhoben:

1. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;



2. die bei Geschäften außerhalb des Amtssitzes den Vorsitzenden, Beisitzern und Schriftführer der Pachteinigungsämter oder des Landespachteinigungsamtes zustehenden Tagegelder und Reisekosten."

4. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am 30. September 1934 außer Kraft.“

5. Zur Beseitigung von Druckfehlern wird:

- a) im § 12 Abs. 1 das Wort „Beisitzern“ durch „Beisitzern“ ersetzt;
- b) im § 14 Abs. 1 das Wort „allgemein“ durch „allgemeinen“ ersetzt.

II. Die Amtsdauer der bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindlichen Beisitzer der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes läuft am 30. September 1932 ab.

§ 11 Abs. 2 der Pachtschutzordnung findet Anwendung.

III. Die Änderung der Kosten nach Ziffer 1, 2 und 3 dieser Verordnung findet auf Anträge, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bei dem Pachteinigungsamt oder dem Landespachteinigungsamt eingegangen waren, keine Anwendung.

Oldenburg, den 21. Juli 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

(Siegel)

Carstens.



Nr. 208.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der Reisekostenverordnung vom 23. September 1931.

Oldenburg, den 22. Juli 1932.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 3. August 1925, betreffend Änderung der abgeänderten Bestimmungen in Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, wird folgendes bestimmt:

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 23. September 1931, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung), wird wie folgt, abgeändert:

I.

§ 2 Ziffer 1 erhält im ersten Absatz folgende Fassung:

1. Das volle Tagegeld beträgt

a) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten

für die Beamten

der Stufe I 5,10 *R.M.*

der Stufe II 6,10 *R.M.*

der Stufe III 7,70 *R.M.*

für Staatsminister 10,20 *R.M.*

b) bei Dienstreisen nach anderen Orten für die Beamten

der Stufe I 3,60 *R.M.*

der Stufe II 5,30 *R.M.*

der Stufe III 7,20 *R.M.*

für Staatsminister

innerhalb des Landesteils Oldenburg 7,20 *R.M.*

im übrigen 9,60 *R.M.*



II.

§ 2 Ziffer 3 erhält im zweiten Absatz folgende Fassung:

Das Tagegeld beträgt demnach

a) bei Dienstreisen nach besonders teuern Orten

für die Beamten	das volle Tagegeld	bei Tagesdienstreisen			
		von über 12 Stunden	von über 8 bis 12 Stunden	von über 6 bis 8 Stunden	von über 4 bis 6 Stunden
		8/10 <i>R.M.</i>	5/10 <i>R.M.</i>	3/10 <i>R.M.</i>	2/10 <i>R.M.</i>
der Stufe I	5,10	4,10	2,55	1,55	1,00
" " II	6,10	4,90	3,05	1,85	1,20
" " III	7,70	6,15	3,85	2,30	1,55
für die Staatsminister	10,20	8,15	5,10	3,05	2,05

b) bei Dienstreisen nach anderen Orten

für die Beamten	das volle Tagegeld	bei Tagesdienstreisen			
		von über 12 Stunden	von über 8 bis 12 Stunden	von über 6 bis 8 Stunden	von über 4 bis 6 Stunden
		8/10 <i>R.M.</i>	5/10 <i>R.M.</i>	3/10 <i>R.M.</i>	2/10 <i>R.M.</i>
der Stufe I	3,60	2,90	1,80	1,10	0,70
" " II	5,30	4,25	2,65	1,60	1,05
" " III	7,20	5,75	3,60	2,15	1,45
für die Staatsminister: innerhalb des Landesteils Oldenburg	7,20	5,75	3,60	2,15	1,45
im übrigen	9,60	7,70	4,80	2,90	1,90

III.

§ 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Das Übernachtungsgeld für jedes auswärtige Nachtquartier beträgt:

- a) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten
für die Beamten
- | | |
|----------------------------------|---------|
| der Stufe I | 3,25 RM |
| der Stufe II | 4,10 RM |
| der Stufe III | 6,— RM |
| für die Staatsminister | 8,— RM; |
- b) bei Dienstreisen nach anderen Orten
für die Beamten
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| der Stufe I | 2,85 RM |
| der Stufe II | 3,45 RM |
| der Stufe III | 4,— RM |
| für die Staatsminister | |
| innerhalb des Landesteils Oldenburg | 4,— RM |
| im übrigen | 6,— RM. |

IV.

§ 4 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

6. Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise (zusammengerechnet) eine Entschädigung gewährt. Diese beträgt:

- a) bei Fußgängen 0,10 RM pro km,
b) bei Benutzung
- | | | | | |
|-------------------------------------|------|---|---|---|
| eines Dienstfahrrades | 0,08 | „ | „ | „ |
| eines eigenen Fahrrades | 0,10 | „ | „ | „ |
| eines eigenen Krastrades | 0,12 | „ | „ | „ |
| eines eigenen Kraftwagens | 0,18 | „ | „ | „ |

Für Wegestrecken, die nach Benutzung der Eisenbahn oder anderer öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Dienst-

stelle zurückgelegt werden und weniger als $3\frac{1}{2}$ km betragen, sowie für Wegestreden, die in Ausübung des Dienstgeschäftes selbst — Feld- und Stredenbesichtigung, Besichtigung von Bauten usw. — zurückgelegt werden, wird keine Entschädigung gezahlt.

V.

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 22. Juli 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

(Siegel)

Dr. Eisenbart.

Nr. 209.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Kürzung der Dienstbezüge der Staatsminister und des Regierungspräsidenten in Eutin und Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung.

Oldenburg, den 22. Juli 1932.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Die Dienstbezüge der jetzt im Amt befindlichen Staatsminister und des jetzt im Amt befindlichen Re-



gierungspräsidenten in Cutin werden mit Wirkung vom 1. August 1932 ab um 10 vom Hundert gekürzt.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Rahmen der Landesverfassung und der geltenden Reichsgesetze die Staats- und Gemeindeverwaltung zu verbilligen und zu vereinfachen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 22. Juli 1932.

Staatsministerium.

Röver. Spangemacher. Pauly.
(Siegel)

Dr. Schwerdtfeger.

Nr. 210.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Oldenburg, den 23. Juli 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und des Dritten Teils Kapitel III der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Aus-



Schreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihren Beamten (mit Ausnahme der ehrenamtlichen Wahlbeamten), Hilfsbeamten und Angestellten keine höheren Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrkostenentschädigungen zu gewähren, als ihnen bei sinngemäßer Anwendung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung), vom 23. September 1931 in der jeweils geltenden Fassung zustehen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 23. Juli 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

Spangemacher.

Pauly.

(Siegel)

Dr. Eisenbart.

Nr. 211.

Berordnung des Staatsministeriums über die Änderung des Gesetzes, betreffend die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Landtage, vom 30. September 1925.

Oldenburg, den 23. Juli 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Landtage, vom 30. September 1925, wird, wie folgt, geändert:

Artikel I.**§ 1.**

Im § 1 Abs. 2 Ziffer a) wird die Zahl „40“ in „30“, in Ziffer b) die Zahl „75“ in „60“ und in Ziffer c) die Zahl „90“ in „75“ geändert.

§ 2.

Dem § 5 wird am Schluß nachgefügt „für die Zeit des Bezuges der Aufwandsentschädigung“.

§ 3.

Diese Verordnung hat rückwirkende Kraft vom 15. Juni 1932 an.

Artikel II.

Den Abgeordneten sind für die Zeit vom 20. Oktober 1931 bis zum 14. Juni 1932 die Aufwandsentschädigung und die Tagegelder mit ihrem Einverständnis



um 15 vom Hundert gekürzt gezahlt. In diesem Aus-
maße werden die Aufwandsentschädigung und die Tage-
gelder für die genannte Zeit gekürzt.

Oldenburg, den 23. Juli 1932.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

Spangemacher. Pauly.

(Siegel)

Dr. Schwerdtfeger.

§ 1.

Die in § 1 Abs. 2 Ziffer a) unter der Zahl „40“ in
„30“, in Ziffer b) die Zahl „75“ in „60“ und in Ziffer
c) die Zahl „90“ in „75“ gedruckte

§ 2.

Dem § 2 unter dem Schluss nachgeschl. für die Zeit
des Bezuges der Aufwandsentschädigung.

§ 3.

Diese Verordnung hat rückwirkende Kraft vom
15. Juni 1932 an.

Artikel II.

Den Abgeordneten sind für die Zeit vom 20. De-
zember 1931 bis zum 14. Juni 1932 die Aufwandsent-
schädigung und die Tagegelder mit ihrem Einkommen